Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2762

Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 26. Oktober 1951

An den
Herrn Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und Bundesrates

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 71. Sitzung am 26. Oktober 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 16. Oktober 1951 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts
- Nrn. 2504, 2660 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu § 6:**

   a) Im § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am 1. Oktober 1951 vorhandenen" gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz 2:

   „(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt für die Versorgungsbezüge, Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 entsprechend, soweit die Bezüge unter Einrechnung der Erhöhung, aber ohne Berücksichtigung von Kinderzuschlägen den Betrag von 230 DM monatlich nicht übersteigen."

   Begründung:

   Die Einbeziehung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in die vorgesehene Erhöhung der Versorgungsbezüge erscheint geboten, weil ihre unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen Versorgungsempfängern aus allgemein rechtlichen und aus beamtenrechtlichen Gründen auf die Dauer nicht vertretbar und bei den von der vorgesehenen Versorgungserhöhung betroffenen Gruppen aus sozialen Gründen dringend notwendig ist.

2. **Kapitel III** wird gestrichen.

   Begründung:

   Eine Neueinreihung von Orten vor der Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses ist undurchführbar, da es nicht bei begründeten Ausnahmefällen verbleiben wird.

3. An Stelle des bisherigen Kapitels III treten folgende Vorschriften:

„Kapitel III

Wahrung der Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 8

(1) Die sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Beamten und Richter des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden planmäßigen Beamten und Richter der Länder sowie der Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt für die außerplanmäßigen Beamten.

(2) Sind die Bezüge, die den Beamten und Richtern der Länder sowie den Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am 30. September 1951 auf Grund

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, höher als die nach Absatz 1 zulässigen Höchstbeträge, so können die Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den am 30. September 1951 im Amt befindlichen Beamten (Richtern) vom 1. Oktober 1951 ab eine Ausgleichszulage gewähren. Diese kann in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Bezügen und den nach Absatz 1 am 1. Oktober 1951 zulässigen Höchstbeträgen bestehen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages können Kinderzuschläge, Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile außer Ansatz bleiben. Die Besitzstandwahrung im Sinne dieses Absatzes gilt nicht für Weihnachts-, Neujahrs-, Abschlußzuwendungen oder ähnliche Bezüge, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern im Verwaltungswege gewährt worden sind.

(3) Die Ausgleichszulage kann gewährt werden, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei brauchen nicht angerechnet zu werden Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Die Ausgleichszulage kann ruhegehaltfähig sein, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 8 a

Die sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Versorgungsempfänger des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden Versorgungsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 8 b

Die Angleichungsvorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) bleiben unberührt."

Begründung:
Auf diese Vorschriften, die eine weitere Zersplitterung hinsichtlich der Höhe der Besoldung im Bunde, in den Ländern und Gemeinden verhindern sollen, kann nicht verzichtet werden.

4. Im **Kapitel IV** wird vor § 9 folgender § 8 c eingefügt:

„§ 8 c

Dieses Gesetz sowie die gemäß § 9 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat."

Begründung:
Im Zuge der Erstreckung von Bundesgesetzen auf Berlin ist auch im vorliegenden Gesetz, vor allem wegen der Bestimmung des Kapitels III die Einfügung einer Berlin-Klausel notwendig.

5. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:
„Es treten in Kraft
Kapitel I mit Wirkung vom 1. Oktober 1950,
Kapitel II mit Wirkung vom 1. April 1951,
Kapitel III mit Wirkung vom 1. Oktober 1951,
die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung."

Begründung:
Um die Wirksamkeit des Kapitels III sicherzustellen, muß als Stichtag für das Inkrafttreten dieser Vorschriften spätestens der 1. Oktober 1951 bestimmt werden. Es empfiehlt sich, im Zusammenhang damit auch Bestimmungen über das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften zu treffen.

gez. **Kopf**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bonn, den 26. Oktober 1951

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 16. Oktober 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf